



Edith Leidenfrost
Hauptplatz 14
A - 3741 Pulkau
Tel: +43 (0) 2946 / 32 178-0
Fax: +43 (0) 2946 / 32 178-90
office@2b-successful.at
www.2b-successful.at

... the one piece on your way to be successful

Sanktionen bei Meldevergehen der Gebietskrankenkassen

Sanktionen/Beobachtungszeitraum

In Betretungsfällen (durch die KIAB bzw. Finanzpolizei) erfolgt die Beitragszuschlagsverhängung in voller Höhe gemäß § 113 Abs. 1 Zi 1 iVm Abs. 2 ASVG (Nicht erfolgte Anmeldung vor Arbeitsantritt) – dies sind EUR 800,00 für den Prüfungseinsatz zuzügliche EUR 500,00 je betretener Person. Eine Entscheidung über die Herabsetzung erfolgt im Rechtsmittelweg.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Verzugszinsen (2013 sind das 8,38%) kommt noch eine zusätzliche Anlastung eines Beitragszuschlages (EUR 57,90 mal Faktor). Ein Verwaltungsmehraufwand liegt vor, wenn im Zuge der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) nachweislich durch festgestellte Differenzen, durch fortgesetzte Meldevergehen, durch Vereitelungshandlungen oder durch Verschleppung der Prüfung durch den Dienstgeber (Bevollmächtigten) ein Verwaltungsmehraufwand für die Gebietskrankenkasse entstanden ist.

Generell eingezogen wurde eine sogenannte Verjährungsfrist (Beobachtungszeitraum) von 12 Monaten sowie eine Mahnung bei erstmaligem Meldeverstoß (Mahnschreiben ohne Sanktionierung), das heißt Sanktionierung ab dem 2. Meldeverstoß innerhalb von 12 Monaten pro Dienstgeber.

Andernfalls gelten folgende Sanktionen bei Verstößen:

1) Nicht oder verspätete Anmeldung (nur wenn kein Betretungsfall)

Ab dem zweiten Meldeverstoß innerhalb von zwölf Monaten wird für jede nicht rechtzeitig vollständige Anmeldung ein Beitragszuschlag in Höhe von EUR 40,00 vorgeschrieben. Der Beitragszuschlag darf gemäß § 113 Abs. 1 Zi 2 ASVG nicht höher sein als das Doppelte des Beitragsaufkommens aus der verspäteten Anmeldung.



Edith Leidenfrost
Hauptplatz 14
A - 3741 Pulkau
Tel: +43 (0) 2946 / 32 178-0
Fax: +43 (0) 2946 / 32 178-90
office@2b-successful.at
www.2b-successful.at

... the one piece on your way to be successful

2) Nicht oder verspätet erstattete Lohnerhöhungsmeldung

Der Beitragszuschlag darf gemäß § 113 Abs. 1 Zi 2 ASVG nicht höher sein als das Doppelte des Unterschiedsbetrages zwischen den sich aus dem zu niedrig gemeldeten Entgelt ergebenden und den zu entrichtenden Beiträgen.

- a) Ergibt der so errechnete Betrag weniger als EUR 10,00 wird der vorgeschlagene Beitragszuschlag in den Arbeitskorb des Kundenbetreuers gelegt und in der Folge nicht sanktioniert.
- b) Liegt das Doppelte des Differenzbetrages zwischen EUR 10,00 und EUR 39,99 wird ein Beitragszuschlag in dem jeweilig sich ergebenden Ausmaß vorgeschrieben.
- c) Erst wenn durch die Berechnung ein Betrag von EUR 40,00 ermittelt wird, kommt für die verspätet vorgelegte Meldung ein Beitragszuschlag von EUR 40,00 zur Anlastung. Der Sanktionsbetrag wird um den Verzugszinsenbetrag erhöht.

3) Nicht oder verspätet erstattete Sonderzahlungsmeldung

Es kommt ein Fixbetrag von EUR 40,00 ab dem zweiten Meldeverstoß zur Anwendung. Dieser wird ebenso um die Verzugszinsen erhöht.

4) Nicht oder verspätet erstattete Beitragsnachweisung

Am 20. Des Monats wird geprüft, ob eine Beitragsnachweisung erstattet bzw. verspätet erstattet wurde. Liegt keine Beitragsnachweisung vor, wird am 23. Des Monats automatisch eine Ersatzbeitragsnachweisung erstellt und gleichzeitig ein Beitragszuschlag verhängt. Eine verspätet erstattete Beitragsnachweisung wird ebenfalls zu diesem Zeitpunkt sanktioniert.

Ab dem zweiten Meldeverstoß innerhalb von zwölf Monaten wird ein Beitragszuschlag von EUR 80,00 angelastet.

Für jeden weiteren Meldeverstoß innerhalb von zwölf Monaten erfolgt eine Steigerung des Beitragszuschlages um jeweils EUR 40,00.



Edith Leidenfrost
Hauptplatz 14
A - 3741 Pulkau
Tel: +43 (0) 2946 / 32 178-0
Fax: +43 (0) 2946 / 32 178-90
office@2b-successful.at
www.2b-successful.at

... the one piece on your way to be successful

Der Beitragszuschlag darf das Zehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2013: EUR 1.480,00) nicht übersteigen.

5) Nicht oder verspätet vorgelegte Jahres-Lohnzettel

Für fehlende Lohnzettel wird Anfang April des Folgejahres automatisch ein Urgenzschreiben erstellt (pro Dienstnehmer, bisher pro Dienstgeber). Langt bis Ende Mai des Folgejahres kein Lohnzettel ein, wird Anfang Juni des Folgejahres wiederum automatisch ein Urgenzschreiben erstellt und gleichzeitig ein Beitragszuschlag verhängt. Wurde bis Ende Juli des Folgejahres noch immer kein Lohnzettel erstattet, erfolgt die Erstellung eines Lohnzettels durch die Kundenbetreuer.

Für den zweiten Meldeverstoß innerhalb von zwölf Monaten wird ein Beitragszuschlag von EUR 40,00 angelastet.

Für jeden weiteren Meldeverstoß innerhalb von zwölf Monaten wird ein Beitragszuschlag von EUR 20,00 angelastet (pro Lohnzettel).

Der Beitragszuschlag darf das Zehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2013: EUR 1.480,00) nicht übersteigen.

6) Nicht oder verspätet vorgelegte Lohnzettel unterjährig

Sanktionierung fehlender unterjähriger Lohnzettel (Ende des dem arbeitsrechtlichen Ende folgenden Monats) pro Dienstnehmer. Für Lohnzettel wird am 7. Des Folgemonats automatisch ein Urgenzschreiben erstellt. Langt binnen einem Monat nach Urgenz kein Lohnzettel ein, wird am 7. Des Monats wiederum automatisch ein Urgenzschreiben erstellt und gleichzeitig ein Beitragszuschlag verhängt.

Für den zweiten Meldeverstoß innerhalb von zwölf Monaten wird ein Beitragszuschlag von EUR 40,00 angelastet.

Für jeden weiteren Meldeverstoß innerhalb von zwölf Monaten wird ein Beitragszuschlag von EUR 20,00 angelastet (pro Lohnzettel).

Der Beitragszuschlag darf das Zehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2013: EUR 1.480,00) nicht übersteigen.



Edith Leidenfrost
Hauptplatz 14
A - 3741 Pulkau
Tel: +43 (0) 2946 / 32 178-0
Fax: +43 (0) 2946 / 32 178-90
office@2b-successful.at
www.2b-successful.at

... the one piece on your way to be successful

7) Ordnungsbeiträge (Abmeldungen oder Änderungsmeldungen)

Ab dem zweiten Meldeverstoß innerhalb von zwölf Monaten sind die allgemeinen Beiträge bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Abmeldung – längstens aber für die Dauer von 90 Tagen nach dem Ende der Versicherung – weiter zu entrichten.

Liegt das auf der Abmeldung angegebene Entgelt für Vollversicherte unter der jeweils in Geltung stehenden Geringfügigkeitsgrenze oder wurde überhaupt kein Entgelt angegeben, ist bei der Berechnung der Ordnungsbeiträge von einem Fixbetrag in Höhe von EUR 1.500,00 auszugehen. Bei Lehrlingen ist ein Fixbetrag von EUR 700,00 heranzuziehen.

8) Nicht oder verspätet erstattete Änderungsmeldung wegen Herabsetzung des Entgeltes

Ab dem zweiten Meldeverstoß innerhalb von zwölf Monaten werden die allgemeinen Beiträge bis zum Zeitpunkt der Meldung oder der sonstigen Feststellung auf Grund der bisherigen Beitragsgrundlage vorgeschrieben.

Die Nachsicht von Ordnungsbeiträgen ist unter genau definierten Kriterien möglich, je nach Dauer des Verstoßes entscheidet die Leitung der Gebietskrankenkasse bzw. der Vorstand. Auch in diesen Fällen gilt ein zwölfmonatiger Beobachtungszeitraum.